

Stand: 16.01.2009

**Finanzsatzung
des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe
(CVUA-MEL)
Anstalt des öffentlichen Rechts
(Beschluss Verwaltungsrat vom xx.xx.2009)**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am xx. xx. 2009 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA –MEL) - im Folgenden Anstalt genannt - beschlossen.

**§ 1
Wirtschaftsplan**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird der Wirtschaftsplan gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf der Basis der Haushaltspläne des Vorjahres der zusammengeführten Untersuchungsämter aufgestellt. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.
- (2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. In diesem Fall werden die quartalsweisen Entgeltanteile in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

**§ 2
Stammkapital**

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 19 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 2009 wird von den Trägern der Anstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

**§ 3
Rücklagen**

- (1) Die erwirtschafteten Überschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.

- (2) Darüber hinaus sollen erwirtschaftete Überschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4 Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmanzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5 Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 6 Entgelte

- (1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Trägern Entgelte.
- (2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Träger erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 30.6. des jeweiligen Vorjahres.
- (3) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.

- (4) Die Entgelte sind in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.07.2009, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

§ 7

Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

- (1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmen aufgenommen werden; der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.